

**Von:** Silvia Jurtela [REDACTED]  
**An:** A13\_Bau- und Raumordnung <abt13-bau-  
raumordnung@stmk.gv.at>  
**Gesendet am:** 24.03.2023 08:20:51  
**Betreff:** Fwd: Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei finden Sie meine Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

Dr. Silvia Jurtela

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Stempfergasse 7

8010 Graz

per E-Mail [abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at](mailto:abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at)

Betreff „Begutachtung“

Dr. Silvia Jurtela

Lindegg 6

8283 Bad Blumau

Lindegg, am 22.3.2023

**Einwendungen gegen den Entwurf zur Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie erlassen wird**

**1.) Vorrangiges Heranziehen von Alternativen:**

In § 1 Abs (3) der gegenständlichen VO ist vorgesehen, dass bei der Umsetzung des in Abs. 1 genannten Zieles in der örtlichen Raumplanung zu beachten ist, dass Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie prioritär 1. auf Dachflächen und Fassaden, 2. auf versiegelten oder vorbelasteten Flächen wie z.B. Parkplätzen, Verkehrsflächen oder Deponiestandorten oder 3. in Kombination oder in unmittelbarem Anschluss an industriell - gewerbliche Nutzungen oder Infrastrukturanlagen wie z.B. Kläranlagen, Altstoffsammelzentren oder als Erweiterung bestehender Solarenergieanlagen errichtet werden.

Es ist daher zwingend zu prüfen, ob es alternative Orte gibt, die die gleichen Vorteile bieten, aber weniger Auswirkungen auf die Umwelt haben. Vor allem ist – wie auch in der Verordnung vorgesehen zu prüfen, ob nicht auch genügend Dachflächen – insbesondere auch auf Hallen der Industrie - herangezogen werden können, um die geplanten Anlagengrößen insgesamt zu gewährleisten. Es könnten auch andere alternative Orte herangezogen werden, wie ungenutzte Streifen entlang den Autobahnen oder große Parkplatzflächen, die durch

Photovoltaikpaneele überdacht werden könnten, anstatt Ackerland und Erholungsflächen zu bebauen. Meines Erachtens müssen zwingend Berechnungen angestellt werden, ob mit diesen Alternativen ein Auslangen zu finden ist. Es müssen diese Alternativen vorrangig in Anspruch genommen werden und erst, wenn dies nachweislich nicht möglich ist, dürfen Freiflächen herangezogen werden!

Sieht man sich jedoch die Projekte an den einzelnen Standorten an, so ergibt sich, dass keine dieser prioritären Raumplanungsaspekte beachtet wurden, sondern vielmehr sowohl in der Gemeinde Bad Blumau als auch Großwilfersdorf – bis auf ein Grundstück in Lindegg, bei dem es sich um eine ehemalige Schottergrube handelt – ausschließlich Ackerflächen und keine versiegelten oder vorbelasteten Flächen als Vorzugsflächen ausgewiesen werden sollen, was sich auch aus dem Umweltbericht ergibt. Von der potentiellen Vorrangflächenausweisung betroffen ist, direkt angrenzend an die Schottergrube, auch eine der letzten nicht landwirtschaftlich genutzten Trockenwiesen als natürlicher Lebensraum von Wildtieren. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass auch die Schottergrube selbst, in der seit Jahren kein Abbau mehr vorgenommen wurde inzwischen soweit renaturiert ist, dass diverse Wildtiere dort ihr Habitat haben (insbesondere sind viele Fuchsbauten dort ersichtlich). Es sind betreffend die Anlagen in der Gemeinde Bad Blumau keinerlei industrielle, gewerbliche oder infrastrukturtechnische Nutzungen der angrenzenden Grundstücke gegeben. Im Gegenteil, es grenzen auch nur Ackerflächen und Wälder, die der Naherholung der Bevölkerung dienen an. Wie sich ebenso aus dem Umweltbericht ergibt, grenzt auch ein Waldbiotop (Lindegg Süd Hühnerbach) direkt an die geplanten Vorrangflächen an. Nimmt man die Vorrangflächen in Loimeth her, so liegen diese sogar direkt angrenzend an das Siedlungsgebiet und umfassen rein als Ackerland genutzte Grundstücke. Nach der derzeitigen Ausweisung würden direkt hinter der letzten Wohnliegenschaft die Photovoltaikpaneele beginnen. Auch die in Riegersdorf ausgewiesenen Flächen sind rein landwirtschaftlich genutzte Liegenschaften.

Laut § 1 Abs 4 soll die Festlegung von Eignungszonen jedoch unter möglichst geringer Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes erfolgen! Die Ausweisung der Vorrangzonen, insbesondere für die Anlagen 2.15 Lindegg, 2.17 Loimeth und 2.24 Riegersdorf stimmt keinesfalls mit den von der Verordnung verbrieften Zielen überein. Sie widerspricht vielmehr dem Verordnungstext!

## **2.) Umweltauswirkungen:**

### **a.) Verlust des natürlichen Habitats für Tiere und Pflanzen**

Der Verbrauch von rund 40 ha Boden pro Anlage wird gravierende Auswirkungen auf die Umwelt haben, insbesondere auf die Biodiversität und den Landschaftscharakter. Es müssen hier im Vorfeld diese Auswirkungen zB durch Berücksichtigung von Studien an vergleichbaren schon bestehenden Projekten im Ausland ermittelt und Maßnahmen zur Minimierung von Schäden ergriffen werden. Es muss ausreichend dafür Sorge getragen werden, dass in den Baubewilligungsverfahren auch alle Maßnahmen, die in der VO grundsätzlich vorgesehen sind, umgesetzt werden. Es ist auf Wildkorridore, lebende Zäune, Hecken, Bedacht zu nehmen. Bestehende Wegverläufe müssen erhalten bleiben. Sofern – wie durch die VO grundsätzlich ermöglicht – an der Innenseite der lebenden Zäune es zusätzlich zu einer Einzäunung kommen sollte, werden wiederum Wildtiere, deren Lebensraum durch die um sich greifende Verbauung und Versiegelung immer weiter verringert wird, von riesigen Arealen ausgesperrt und können ihre bisherigen Wegrouten nicht mehr nutzen. Aber auch ohne Einzäunung stellt sich die Frage, ob das Wild nicht durch die entstehenden massiven Lichtreflexe einer Großanlage verschreckt wird und diese Areale meiden wird. Es hat jedenfalls eine umfassende Überprüfung der Auswirkungen auf (geschützte) Tier- und Pflanzenarten zu erfolgen. Hierzu ist aber vorab einmal zu ermitteln, welche Tier- und Pflanzenarten auf den geplanten Flächen vorkommen. Auch durch die notwendige Wartung und Reinigung der Anlage werden Wildtiere verschreckt. Durch die Reinigung werden im Übrigen Tiere und Pflanzen auch durch Reinigungsmittel belastet.

#### b.) Verbrauch von Boden:

Durch den Bau derartiger Großanlagen werden Anbauflächen für die Lebensmittel- und Futtermittelproduktion verbraucht. Gleichzeitig werden Tiere zur Fleischproduktion in riesigen Stallanlagen mit hohem Stromverbrauch, anstatt in Freilandhaltung, gehalten. Statt wichtige Anbauflächen zu bewahren und zu fördern, dass die landwirtschaftlichen Flächen auch wiederum als Weideflächen genutzt werden, werden nunmehr in landwirtschaftlich geprägten Regionen hektarweise Böden durch Überbauung mit Photovoltaikpaneelen verbraucht.

#### c.) Auswirkungen auf das regionale Klima

Nimmt man die Gemeinden Bad Blumau mit den Anlagen Lindegg und Loimeth, Großwilfersdorf mit den Anlagen Großwilfersdorf und Riegersdorf, Bad Waltersdorf mit der Anlage Hohenbrugg und Fürstenfeld mit der dortigen Anlage her, würden im ehemaligen Bezirk Fürstenfeld alleine 150 ha Flächen durch die Großanlagen verbaut. Es ist für die Bevölkerung vor der Widmung dieser Flächen als Vorrangzonen abzuklären, wie sich diese Anlagen auf das regionale Klima auswirken. Führt die derart massive Bebauung mit Photovoltaikpaneelen zu einer Erwärmung der Umgebungsluft, zu einer Austrocknung des Bodens, zu einem Absenken des Grundwasserspiegels? Gerade in den genannten Regionen

zeigen sich in den letzten Jahrzehnten ohnedies die Auswirkungen des Klimawandels durch extreme Hitzesommer mit 40 Grad Celsius und darauf zurück zu führender Dürre und Senkung des Grundwasserspiegels. Unter dem Deckmantel des „nationalen Klimaschutzes“ und der Erzeugung von „grünem Strom“ werden in Wirklichkeit wirtschaftliche Interessen Einzelner bedient (siehe Pkt 3.) und regionale negative Umweltauswirkungen in Kauf genommen.

### **3.) Erzeugung von Strom/regionale Wertschöpfung:**

Wenn derartige Anlagen in den ausgewiesenen Gebieten wirklich errichtet werden sollten, so ist es meiner Ansicht nach vom Land zwingend zu gewährleisten, dass die Gemeindebürger, die letztlich auch mit der Verbauung ihrer Freiflächen leben müssen, einen Gewinn hieraus ziehen. Der produzierte Strom muss der regionalen Wertschöpfung dienen! Die Liegenschaftseigentümer sollten durch Know-how und Förderung des Landes in die Lage versetzt werden, in Form von Genossenschaften kleiner strukturierte Anlagen zu errichten und zu betreiben, mit denen der regionale Strombedarf gedeckt werden kann. Zusätzlich muss eine kombinierte landwirtschaftliche Nutzung angestrebt werden. Nicht ansässige Großinvestoren sollten von vorne herein, sollte es zu einer Ausweisung der Vorrangflächen kommen, bei der Erteilung von Baubewilligungen ausgeschlossen werden können. Hierfür wären gesetzliche Grundlagen zu schaffen. Im Gegenteil kann aber bei der Größe der geplanten Anlagen davon ausgegangen werden, dass die Aufschließung, Bebauung, Leitungsverlegung und Einleitung in das öffentliche Stromnetz nur mit einem Kapital im mehrstelligen Millionenbereich (pro Anlage) bewältigt werden kann. Dies bedingt wiederum, dass nur Großinvestoren derartige Projekte umzusetzen versuchen werden – in eventu noch gestützt durch öffentliche Förderungen bzw. die Tragung der Aufschließung, Leitungsverlegung und Einleitung ins Stromnetz zusätzlich noch mit öffentlichen Geldern erfolgen wird.

### **Zusammenfassung:**

Es sind alle anderen Alternativen (Dachflächen, Industrieflächen, andere versiegelte Flächen) auszuschöpfen, bevor eine Widmung von Freiflächen als Vorrangzonen erfolgen darf und diese in Folge mit Photovoltaik-Großanlagen bebaut werden dürfen.

Sollte vom Land Steiermark nachgewiesen werden, dass in der ganzen Steiermark nicht ausreichend Alternativen zur Verfügung stehen – was ich für ausgeschlossen halte – wäre vor einer Widmung als Vorrangflächen zu prüfen:

- welche Tier- und Pflanzenarten auf den avisierten Vorzugsflächen vorkommen und welche Auswirkungen die Anlagen auf diese (und auch etwaig geschützte) Tier- und Pflanzenarten haben
- wie sich die Auswirkungen auf das regionale Klima gestalten und ob derartige Großanlagen vor diesem Hintergrund vertretbar und für die lokale Bevölkerung zumutbar sind
- wie der Bodenverbrauch durch strukturierte Kleinanlagen, verteilt auf die ganze Steiermark in den jeweiligen Regionen so gering wie möglich gehalten werden kann
- wie die Wertschöpfung der Anlagen in den Gemeinden erhalten werden kann und Großinvestoren zurückgedrängt werden können

Hochachtungsvoll



Silvia Jurtela